

<u>Inhalt</u>

| | | Seite |
|-----|---|-------|
| §1 | Name, Rechtsform und Sitz des Vereins | . 2 |
| §2 | Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit | . 2 |
| §3 | Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsbeiträge | . 3 |
| §4 | Beendigung der Mitgliedschaft | . 3 |
| §5 | Geschäftsjahr und Beiträge | . 4 |
| §6 | Organe | . 4 |
| §7 | Mitgliederversammlung | . 4 |
| §8 | Aufgaben der Mitgliederversammlung | . 5 |
| §9 | Vorstand | . 5 |
| §10 | Aufgaben des Vorstandes | . 6 |
| | LPO und Rechtsordnung | |
| §12 | Auflösung | . 7 |
| §13 | Datenschutz | . 7 |
| §14 | Schlussbestimmungen | . 7 |



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pferdefreunde Hessenaue e. V.

gegründet am 28.02.2003, mit dem Sitz in Trebur/Hessenaue ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nr. 51218 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterbundes Groß-Gerau und dadurch Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Hessen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein bezweckt:
- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
- 1.5 Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband;
- 1.6 die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 13).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsbeiträge

- 1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- 2. Personen oder Personenvereinigungen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Landesverbundes der Reit- und Fahrvereine Hessen und der FN.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.



§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von durch die Geschäftsordnung festgesetzt.
- 3. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt per Bankeinzugsermächtigung. Die Bankeinzugsermächtigung wird von dem Mitglied dem Verein erteilt und beschränkt sich auf den Jahresmitgliedschaftsbeitrag. Mitglieder sind angehalten, Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung unaufgefordert und unverzüglich dem Verein bekannt zu geben. Wird dies vom Vereinsmitglied versäumt und kommt es dadurch zu Bankrücklastschriften beim Jahreseinzug des Vereinsmitgliedbeitrages, so werden dem Mitglied 8,00 Euro für diesen zusätzlichen Aufwand belastet.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 15.02. eines Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- 1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 24 Stunden vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Änderungen oder Ergänzungen von bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Für nachträgliche Tagesordnungspunkte(n) Tagesordnungspunkte gilt ein Widerrufsrecht von 4 Wochen. Für Widerrufe kann ein Schlichter bestimmt werden.



- 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder wenn beantragt geheim. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder wenn beantragt geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 der Satzung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

2.

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassenwart
- der Sport-/Jugendwart
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 7. Der Vorstand darf bei Bedarf von bis zu 4 Beisitzern ergänzt bzw. verstärkt werden. Diese werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand entscheidet über: die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung der laufenden Geschäfte

§ 11 LPO und Rechtsordnung

- 1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V. ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
- 2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
- 3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden: Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen
- 4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband bzw. die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
- 5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO Teil C, Rechtsordnung geregelt.



§ 12 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.
- 3. Vereinsvermögen, das aus zweckgebundenen Zuwendungen für die Jugendarbeit des Vereins entstanden ist, darf ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe weiter verwendet werden.

§ 13 Datenschutz

Einblick in das gesamte Mitgliederverzeichnis ist nur Mitgliedern des Vorstandes sowie den Angestellten zu gewähren. Diese verpflichten sich per Unterschrift zur Einhaltung des Datenschutzes.

Es ist verboten, Angaben aus dem Mitgliederverzeichnis an Außenstehende weiterzugeben. Rechtsanwälte/innen, die Interessen des Vereins vertreten können, wenn dies zur Erfüllung ihrer Arbeit notwendig ist, werden als Angestellte/r des Vorstands im Sinne des Abs.1 betrachtet.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Trebur-Hessenaue, März 2009